

Erste Nachtragssatzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.1990 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 160), des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I Seite 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I Seite 466) und der §§ 1, 2, 6 u. 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1990 – (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 51) – jeweils zuletzt geändert durch das Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 06.12.1991 - (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 640) und der §§ 1 u. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GBOBl. Schleswig-Holstein Seite 545, berichtigt GVOBl. 1991 Seite 257), - wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 09.02.1994 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

In die Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 27.04.1993 wird folgender § 13 a neu eingefügt:

§ 13 a

Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz bei der Stadt Eckernförde – Kämmerei und untere Bauaufsichtsbehörde – und des Katasteramtes durch die Stadt Eckernförde – Bauamt –zulässig:

- a) Namen und Anschrift der Beitragspflichtigen oder des Beitragspflichtigen,
- b) Bezeichnung des Grundstücks,
- c) Grundstücksgrößen,
- d) Art und Maß der baulichen oder sonstigen Grundstücksnutzung.

Die Stadt Eckernförde – Bauamt – darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.

- 2. Die Stadt Eckernförde – Bauamt – ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitragspflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Beitragspflichtigen und den für die Beitragserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Artikel 2

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.

Eckernförde, den 21.02.1994

Stadt Eckernförde
Der Magistrat

(B u ß)
Bürgermeister